

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05SFPR007
Bezeichnung auf Englisch	ESF Plus Programme 2021 - 2027 Hamburg
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Hamburg
Version	2.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025)7751
Datum des Kommissionsbeschlusses	11.11.2025
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE6 - Hamburg
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen	6
Tabelle 1.....	13
2. Prioritäten.....	16
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	16
2.1.1. Priorität: A. Förderung der Beschäftigung, sozialen Inklusion und Bildung	16
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)	16
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	16
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	16
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	18
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	19
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	20
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	20
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	20
2.1.1.1.2. Indikatoren	20
Tabelle 2: Outputindikatoren	21
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	21
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	21
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	21
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	21
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	22
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	22
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	22
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)	23
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	23
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	23
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	25
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	25
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	26
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	26
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	27
2.1.1.1.2. Indikatoren	27
Tabelle 2: Outputindikatoren	27
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	27

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	27
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	27
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	28
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	28
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	28
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	28
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)	30
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	30
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	30
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	32
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	32
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	33
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	33
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	34
2.1.1.1.2. Indikatoren	34
Tabelle 2: Outputindikatoren	34
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	34
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	34
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	34
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	35
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	35
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	35
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	35
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)	37
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	37
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	37
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	38
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	39
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	40
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	40
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	40
2.1.1.1.2. Indikatoren	41
Tabelle 2: Outputindikatoren	41
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	41
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	41

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	41
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	42
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	42
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	42
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	42
2.2. Priorität technische Hilfe	44
3. Finanzierungsplan	45
3.1. Übertragungen und Beiträge (1)	45
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	45
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung).....	45
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen .	46
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	46
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	46
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	46
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	46
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung).....	46
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	47
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen	47
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	47
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben.....	47
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	47
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	48
3.4. Rückübertragungen (1)	48
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren).....	48
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung).....	48
3.5. Mittelausstattung nach Jahr.....	49
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	49
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	50
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag.....	50
4. Grundlegende Voraussetzungen	51
5. Programmbehörden.....	79
Tabelle 13: Programmbehörden.....	79
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	79
6. Partnerschaft	80
7. Kommunikation und Sichtbarkeit	83
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	85
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	85
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	86
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	86
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	87
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	87

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	87
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.	87
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.	87
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	87
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	88
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	89
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	89
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	90
Anlage 3	91
DOKUMENTE	92

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

EINLEITUNG

Im Folgenden werden die zentralen sozioökonomischen Herausforderungen, Marktversagen und die davon abgeleiteten Investitionsbedarfe für den ESF in Hamburg entlang der Indikatoren der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR), dem Social Scoreboard, sowie auf Basis der Länderspezifischen Empfehlungen, Länderberichte und sonstigen strategischen Zielen der EU dargestellt. Im Oktober 2023 wurde das Social Scoreboard aufgrund wesentlicher Änderungen in den Definitionen der Indikatoren aktualisiert und in der aktualisierten Form für die Programmänderung 2025 berücksichtigt.

Als Datengrundlage dienen insbesondere Statistiken von Eurostat, der Bundesagentur für Arbeit, des Statistischen Bundesamts und des Statistikamts Nord.

Über diese sozioökonomische Analyse der Herausforderungen und Investitionsbedarfe (gem. Art. 22 Abs. 3 lit. a, i – iii Dachverordnung (EU) 2021/1060) hinaus wird Bezug zu Unionsempfehlungen und Stellung zur Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten genommen (lit. a, iii a.a.O.) sowie die Positionierung zu den Aspekten administrativer Kapazität, bisheriger Erfahrungen und makroregionaler Strategien (lit a, iv – vi a.a.O.) dargelegt.

Im Rahmen der Halbzeitbewertung erfolgt eine Programmänderung in 2025 aufbauend auf den Erkenntnissen der bisherigen Evaluierungen sowie unter Berücksichtigung des Frühjahrspakets des Europäischen Semesters vom 19.06.2024, insbesondere:

- Die länderspezifischen Empfehlungen (LZE) (EU KOM 19.06.2024)
- Dem Länderbericht Deutschland (EU KOM 19.06.2024)
- Dem gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024 (EU KOM 11.03.2024)

1. HERAUSFORDERUNGEN, Marktversagen UND INVESTITIONSBEDARFE IN HAMBURG im Vergleich zum Bund und zur EU

Im Folgenden werden die aktualisierten Daten zum ESSR und dem europäischen Semester 2024, die für die Programmänderung 2025 strategisch relevant sind, dargestellt.

1.1 Bezug zur Europäischen Säule sozialer Rechte

Die ESSR umfasst insgesamt 20 Grundsätze aus dem Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik. Diese sind in drei Kapitel unterteilt:

- A) Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang,
- B) Faire Arbeitsbedingungen und
- C) Angemessener und nachhaltiger Sozialschutz.

Es werden hier nur die Entwicklung der Hauptindikatoren (headline indicators) sowie eine Auswahl der für Hamburg relevanten sekundären Indikatoren des aktualisierten Social Scoreboards kurz dargestellt.

A) Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang

Bei den jungen Menschen entwickelt sich in Deutschland zurzeit ein negativer Trend: während im EU Durchschnitt die Anzahl der 18—24 jährigen jungen Menschen, die die Schule frühzeitig verlassen, auf 9,5 % kontinuierlich sinkt, nahm der Anteil in Deutschland in den letzten vier Jahren sprunghaft mit 12,8 % zu. In Hamburg liegt die **Schulabbrecherquote** mit 13,4 % in 2023 (Datenportal BMBF) leicht über den Bundesdurchschnitt.

Der Anteil junger Menschen ohne Ausbildung, Beschäftigung oder in Weiterbildung (**NEETs**) im Alter zwischen 15 und 29 Jahren liegt mit Datenstand 2023 in Hamburg bei 4,0 % (EuroStat: lfst_r_lfu3rt) und damit deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts von 8,8% und dem EU-Durchschnitt von 11,2 %.

Die **Frauenerwerbstätigenquote** in Hamburg ist 2023 gegenüber 2019 mit zwei Prozentpunkten leicht gesunken auf 72,2 %, liegt aber weiterhin deutlich oberhalb des EU Durchschnitts von 65,7 %. Der für den Social Scoreboard relevante Indikator des **Gender Employment Gap** liegt mit 6,3%-Punkte unterhalb des Bundesdurchschnitts (7,7%-Punkte) und des EU-Durchschnitts (10,2%-Punkte). Für den Indikator zum **ungleichen Einkommen** (S80/S20) liegen keine regionalen Daten vor. Der volatile deutsche Bundesdurchschnitt lag in den letzten fünf Jahren unterhalb von 5% und somit im Rahmen oder unterhalb des EU-Durchschnitts.

Ebenso liegen keine validen Daten über **digitale individuelle Befähigungen** in Hamburg vor. Es ist zu vermuten, dass in Hamburg ähnlich dem Bundesdurchschnitt die Befähigungspotenziale unterhalb des EU-Durchschnitts liegen wird.

Von den sekundären Indikatoren liegt trotz allgemeiner Verbesserung weiterhin der Gender Pay Gap von 17,7% in Deutschland auffällig über dem EU-Durchschnitt von 12,7%.

B) Faire Arbeitsbedingungen

Die wesentlichen **Arbeitsmarktindikatoren zur Beschäftigung** und zur (Langzeit)Arbeitslosigkeit weisen im EU-Vergleich weiterhin einen überdurchschnittlichen Anteil an Beschäftigten aus. Dies gilt sowohl für Hamburg als auch für den Bundesdurchschnitt. In Hamburg liegt die Erwerbsquote bei 75,3% (Kernziel ESSR bis 2030: 78%).

C) Angemessener und nachhaltiger Sozialschutz

In den letzten fünf Jahren sind die Armutsrisiken in Deutschland und in Hamburg stark angestiegen. Lagen diese Risiken 2019 noch deutlich unterhalb des EU-Durchschnitts, sind die Armutsrisiken 2023 auf Niveau des europaweiten Durchschnitts angestiegen. Das Risiko in Armut zu leben oder sozial ausgegrenzt zu sein, liegt in Hamburg mit 25,6% sogar deutlich über dem Bundesdurchschnitt und dem EU-Durchschnitt von 21,3%. Die Kinderarmutsgefährdung liegt in Deutschland bei 23,9% (EU-Durchschnitt 24,8%). Für Hamburg liegen keine Daten bei EURO-Stat vor, die Bundesstatistiken geben jedoch Hinweis, dass die Armutsgefährdung der Kinder in Hamburg ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt liegen. Die Gefahr der Kinderarmut und sozialen Ausgrenzungen nehmen in alleinerziehenden Haushalten und arbeitslosen Haushalten extrem zu.

Die Wirkung sozialer Transferleistung in Deutschland ist in den letzten fünf Jahren stark und deutlich stärker als im EU Durchschnitt von 34,6% auf 41,7% angestiegen.

Besonders positiv hat sich in Deutschland die Beschäftigungsquote beeinträchtigter Personen entwickelt. Der Disability Employment Gap hat sich von 32,4 auf 22,6 %-Punkte dem EU-Durchschnitt angenähert. Auch in Hamburg ist die Anzahl der Beschäftigten mit Beeinträchtigung auf rund 31.000 Beschäftigte gestiegen.

1.2. BEZUG ZU RELEVANTEN UNIONSEMPFEHLUNGEN UND SONSTIGEN STRATEGIEN

A) Länderspezifische Empfehlungen (LZE) und Länderbericht

Für das ESF Programm sind die jüngsten **Länderspezifischen Empfehlungen 2024, 2023, 2022, 2020 und 2019 von Relevanz**. Auch die **Aufbau- und Resilienzpläne** werden weiterhin berücksichtigt.

Im LZE 2024 werden besonders der Investitionsbedarf in allgemeine und berufliche Bildung sowie grüner und digitaler Wandel benannt. Dabei sei die **Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung** im Hinblick auf die Bewältigung der Herausforderungen des grünen und des digitalen Wandels von zentraler Bedeutung, um die Unterschiede hinsichtlich der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung weiter zu verringern. Sowohl Qualität als auch **Inklusivität von allgemeiner und beruflicher Bildung sowie lebenslangem Lernen** sind vorrangige Ziele des LZE 2024, insbesondere mit Blick auf benachteiligte Gruppen, ebenso wie aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (vgl. LZE 2024 Abs. 21, 25).

Weiterhin sei es erforderlich, dem noch andauernden **Fachkräftemangel** entgegenzuwirken, insbesondere durch die Förderung grundlegender und digitaler Kompetenzen und die Verbesserung der Bildungsergebnisse, unter anderem durch gezielte Unterstützung benachteiligter Gruppen.

Die LZE des Jahres 2019, die längerfristige, strukturelle Herausforderungen adressieren, empfehlen den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter anderem auf Bildung und die Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen zu legen.

Weitere relevante Empfehlungen sind in den Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland, die die Europäische Kommission im **Länderbericht Deutschland 2019** formuliert hat, genannt. Für Hamburg ist der hier identifizierte Investitionsbedarf zur **Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt** relevant. Zudem wurde ein Investitionsbedarf bzgl. der **Qualität und Gerechtigkeit des Bildungssystems** sowie ein Förderbedarf hinsichtlich der **sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen** und Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, identifiziert.

Im **Länderbericht Deutschland 2024** wird insbesondere der **Fachkräftemangel** und **niedrige Bildungsabschlüsse** als Hemmnis für weiteres Wachstumspotenzial benannt, der den grünen und den digitalen Wandel hindere und einen Investitionsengpass darstelle. Neben dem demografischen Wandel tragen niedrige Bildungsabschlüsse und ein hoher Anteil von jungen **Menschen, die die Schule vorzeitig abbrechen** (vgl. Abschnitt 1.1), dazu bei, den Arbeitskräftemangel zu verschärfen und die Produktivität sowie das Wachstum zu untergraben. Ebenfalls deutlich werden die Herausforderung zur Bekämpfung der **Kinderarmut** (vgl. Abschnitt 1.1) benannt.

Schlechtere Bildungsergebnisse, eine hohe Zahl junger Menschen, die die Schule vorzeitig abbrechen, und schwache digitale Grundkompetenzen könnten den Fachkräftemangel verschärfen. Im Länderbericht wird mit Sorge auf die zunehmende Verschlechterung des Niveaus der Grundfertigkeiten hingewiesen. Besonders betroffen seien Schülerinnen und Schüler in benachteiligten Verhältnissen und/oder Migrationshintergrund.

B) Bezug zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals (SDG))

Deutschland entfremdet sich weiter vom Nachhaltigkeitsziel zu hochwertiger Bildung (SDG 4) im Vergleich mit dem EU Durchschnitt. Weiterhin schränkt ein unzureichendes Angebot an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) sowohl die Chancengleichheit für Kinder als auch die Vollzeitbeschäftigung von Eltern, insbesondere von Frauen, ein (SDG 5).

C) Europäischer Grüner Deal

Das ESF Plus Programm leistet einen Beitrag zum Grünen Deal der EU-Kommission bzw. zu dessen Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Die Kernherausforderung zur Begegnung des Klimawandels ist die Verringerung der CO₂-Emissionen durch Abbau der Treibhausgase und Ausbau der erneuerbaren Energien. Der **nationale Energie und Klimaplan** (NECP vom 10.06.2020, aktualisiert 30.08.2024) verbindet bereits bestehende Strategien (bspw. den deutschen Klimaplan 2050) und bietet einen Überblick über die deutsche Energie- und Klimapolitik sowie den aktuellen Stand der Planungen auf diesen Gebieten. Energie- und Klimapolitik werden laufend fortentwickelt. Bedeutende Kriterien sind neben der Verringerung der Emissionen die Energieeffizienz, die Energieversorgungssicherheit, der Energiebinnenmarkt sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Deutschland setzt dabei insbesondere auf die Nutzung und technologische Fortentwicklung erneuerbarer Energien. Hamburg wird eine führende Rolle im Bereich der Wasserstoffenergie zugesprochen. Moderne Industriepolitik bewegt sich im Zieldreieck von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in allen Bereichen. Deutschland hat sich dabei zum Ziel gesetzt, die Energiewende sozial verträglich und gerecht zu gestalten.

In Hamburg legt der **Hamburger Klimaplan**, der im Dezember 2019 und im August 2023 erneut fortgeschrieben wurde, die Klimaziele für die Jahre 2030 und 2050 fest. Zudem beschreibt der Hamburger Klimaplan mit Transformationspfaden die Strategie, mit der diese Ziele erreicht werden sollen. Das Hamburgische Klimaschutzgesetz (zuletzt aktualisiert zum 01.01.2024) schafft hierfür einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen und verankert die Ziele des Klimaplanes im Gesetz. Der Hamburger Klimaplan setzt insbesondere Ziele zur Wärmeversorgung, Gebäudeeffizienz, Mobilität und Wirtschaft fest. Um die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, soll auch das Katastrophen- und Gesundheitssystem angepasst werden. Um die Klimaziele zu erreichen und den Wandel zu begleiten, sind weiterhin umgehende und weitreichende Anstrengungen erforderlich.

Die sozialen Auswirkungen und Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt müssen flankierend bedacht werden. Insbesondere die Beschäftigung, vor allem in der Energiewirtschaft, wandelt sich. Studien legen nahe, dass der Fachkräftemangel bei Berufsgruppen mit möglichem Energiewende-Bezug zunimmt. In den vom Strukturwandel besonders stark betroffenen Regionen, wie z.B. Kohleregionen, kann zwar eine Finanzierung künftiger Maßnahmen ferner durch den neuen EU-Fonds für einen sozialverträglichen und gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) erfolgen, der durch Mittelzuweisungen aus dem EFRE und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) noch verstärkt werden kann. Der JTF wird jedoch für Hamburg als weniger relevanter Standort für Kohleenergie nicht genutzt. Dennoch setzt Hamburg bereits erhebliche Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderung des Klimaschutzes ein.

Weiterhin ist es notwendig, den sozialverträglichen Übergang mittelbar zu begleiten

2. Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, entsprechenden Prioritäten, spezifischen Ziele und der Programmänderung 2025

Abgeleitet aus den benannten Herausforderungen wurde das politische Ziel 4 “Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte” für den ESF Hamburg gewählt. Das ESF Programm soll dazu beitragen, flankierend zu den bestehenden Regel- und Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes passgenaue und zielgerichtete Maßnahmen zu fördern, die die beannten Herausforderungen in Bildung und Qualifizierung, Fachkräftemangel, inklusiver sowie geschlechtergerechten Zugang zum Arbeitsmarkt für die Menschen in Hamburg zu bewältigen helfen.

Die hierzu ausgewählten spezifischen Ziele (siehe unten Tabelle 1) werden mit der Programmänderung 2025 aus verwaltungstechnischen Gründen gestrafft. Die Streichung des spezifischen Ziels ESO 4.4 erfolgt, wie aus den Erfahrungen der letzten Periode abgeleitet, aus praktikablen Gründen. Es hat sich gezeigt, dass nach REACT EU eine Erweiterung dieses spezifischen Ziels nicht erforderlich ist und das bestehende Vorhaben zum Ziel ESO 4.7 sinnvoll transferiert werden kann.

Die Streichung des spezifischen Ziels ESO 4.6 erfolgt ebenfalls daher, weil das einzige verbliebene Vorhaben ab 2025 in das spezifische Ziel ESO 4.8 transferiert wird. Weiterhin bildet – nun zusammengefasst im ESO 4.8 – die **Förderung benachteiligter junger Menschen in Schulen und insbesondere im Übergang von Schule zu Beruf** eine wichtige Säule des ESF Programms. Mit der Programmänderung 2025 wird diese Säule der qualitativen und inklusiven Unterstützung im Sinne der Empfehlungen des Europäischen Semesters 2024 und der ESSR deutlich gestärkt werden. Die Maßnahmen im spezifischen Ziel ESO 4.8 werden mit Vorhaben zur Unterstützung junger Menschen mit Benachteiligung im Übergang von Schule zu Beruf erweitert.

Es folgen ab 2025 neue Maßnahmen, die zum Programmbeginn 2021 nicht geplant waren, um die Qualifizierung von Grundbildung und Digitalisierung umfangreicher und passgenauer zu unterstützen (siehe hierzu die entsprechende Darstellung der Maßnahmenarten im ESF Programm im spezifischen Ziel ESO 4.7). Durch die enge Verzahnung dieser Bildungsmaßnahmen mit den unterschiedlichen Gewerken in Hamburg wird konkret auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt. Mit der Programmänderung werden die im europäischen Semester benannten Herausforderung noch stärker adressiert.

Die weiterhin bestehende Herausforderung zur **Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung** von Frauen und Männern (ESO 4.3) wird durch konkrete Maßnahmen zu diesem spezifischen Ziel aber auch durch eine breite Einbindung der bereichsübergreifenden Grundsätze aller Maßnahmen unterstützt.

Die Ziele des **Green Deals** können vom ESF in Hamburg nur flankierend bedient werden. In allgemeinen Bildungsprojekten und Weiterbildungsprojekten werden Themen der ökologischen Nachhaltigkeit vermittelt, um Grundlagen an Wissen und Mindset zu erweitern. Einige Vorhaben zur Förderung des sozialen Arbeitsmarktes (ESO 4.1) tragen sekundär zur Förderung grüner Kompetenzen bei. Die Herausforderung des Fachkräftemangels in technischen energierelevanten Berufen ist ein Kernthema für das Hamburger Handwerk. Der ESF fördert diesen Wandel zu umwelt- bzw. ressourcenschutzrelevante Themen im Ausbildungskontext im Spezifischen Ziel ESO 4.1. Dabei werden insbesondere junge Menschen als Zielgruppe gefördert. Der ESF trägt im Hamburg dazu bei, den

Übergang zu einer energieneutralen Wirtschaft und Gesellschaft sozial verträglich zu gestalten. Alle ESF-finanzierten Aktionen tragen nicht zur Schädigung der Umwelt bei (no significant harm).

3. Komplementarität und Synergien mit anderen Fonds

Zielsetzung und Ausrichtung der Strukturfonds ESF Plus und **EFRE** (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) ergänzen sich in Hamburg optimal. Der EFRE verfolgt die Prioritäten der Förderung eines innovativen, intelligenten, wirtschaftlichen Wandels sowie der Förderung von Investitionen in den Klimaschutz. Dabei fokussiert sich der EFRE auf infrastrukturelle Vorhaben wie auf investive wie nicht-investive wirtschafts- und umweltbezogene Projekte. Demgegenüber konzentriert sich das ESF Plus Programm auf die individuelle Integration in das Beschäftigungs-, Bildungs- und Sozialsystem und operiert auf der Ebene der geförderten Personen. Während sich der EFRE mit seinen Förderungen an Institutionen und Unternehmen richtet, bilden insbesondere Einzelpersonen die Zielgruppe des ESF.

Durch Koordinierungs- und Abstimmungsgespräche zwischen den Verwaltungsbehörden wird sichergestellt, dass sich der ESF Plus auch mit den Fördermaßnahmen des Asyl- und Migrationsfonds (**AMIF**) sinnvoll ergänzt. Hierzu werden angedachte Projekte mit Bezug auf die Asyl- und Migrationspolitik in Zusammenarbeit mit dem Fachressort der Sozialbehörde und dem zuständigen Ressort des Bundes für AMIF geprüft, ob diese Projekte die Fördervoraussetzung des AMIF erfüllen und über AMIF gefördert werden können. Neben den fachlichen Fördervoraussetzungen werden dabei auch Aspekte der zeitlichen und örtlichen Verfügbarkeit für Hamburg betrachtet und mit einbezogen. Ist der angedachte Leistungsbedarf über AMIF fachlich, zeitlich oder örtlich in Hamburg nicht erfüllbar, werden die Leistungen über das ESF Plus Programm ausgeschrieben. Die Zielgruppe der Geflüchteten wird durch Maßnahmen insbesondere unter dem Spezifischen Ziel h) gefördert.

Die ESF-Verwaltungsbehörde nutzt Synergien mit **Erasmus Plus** um Mobilitätsmaßnahmen für junge Menschen in Hamburg zu ermöglichen. Über das ESF Plus Programm werden Vorbereitungsmaßnahmen für die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert, während der Auslandsaufenthalt über Erasmus Plus gefördert wird. Mit der Nationalen Kontaktstelle besteht hierzu im Vorwege ein enger Austausch über den durchführenden Projektträger.

Das Bundesarbeitsministerium setzt die Initiative **ALMA** der Europäischen Kommission in Deutschland unter der Programmbezeichnung „Juventus“ um. Die Umsetzung dieser Initiative wird von der Hamburger ESF-Verwaltungsbehörde außerordentlich begrüßt. Aus Kohärenzgründen kann sie jedoch kein eigenes Projekt auflegen. Sie unterstützt Bestrebungen, das Programm auch in Hamburg umzusetzen.

Durch frühzeitige Abstimmung mit dem Amt für IT und Digitales wird sichergestellt, dass eventuelle Fördermaßnahmen aus dem Programm „**Digital Europe**“ in Hamburg bei Bedarf durch begleitende ESF Plus Maßnahmen ergänzt werden können. Dazu könnten insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden.

Mit dem **Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)** trägt die Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Krise und zur Zukunftssicherung in Deutschland und Europa bei. Die EU hat Deutschland durch die Länderspezifischen Empfehlungen (LSE) im Rahmen des Europäischen Semesters wichtige Ansatzpunkte für die zu ergreifenden Reformen gegeben. Der DARP steht im Einklang mit anderen zentralen Initiativen der EU und der Bundesregierung und leistet im Sinne der Nutzung von Synergien einen Beitrag zu ihrer Umsetzung. Die Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen sowie die Fachressorts sind verantwortlich für die effektive Umsetzung des Plans. Bei potenziellen Überschneidungen werden ein enger Austausch und eine enge Zusammenarbeit stattfinden.

Weitere Kohärenzabstimmungen hinsichtlich der ESF Plus Programme fanden zwischen der ESF Verwaltungsbehörde des Bundes und denen der Länder statt. In den Verhandlungen ist es gelungen, Überschneidungen zwischen dem Bundes- und dem Hamburger ESF Plus Programm auszuschließen. Gleiches gilt auch für den Deutschen Aufbau und Resilienzplan. Erkennbare Synergien werden durch sozialräumliche Abgrenzung genutzt wie z. B. in der Bekämpfung der Familien- und Kinderarmut oder der Integrationsförderung von jungen Menschen unter 27 Jahren. In anderen Bereichen wie z. B. der Unterstützung von Geflüchteten oder von Soloselbständigen wird die Abgrenzung über die zielgruppenspezifische Ansprache oder die strategische Ausrichtung der Maßnahmen sichergestellt.

Aufgrund der föderalen Ordnung Deutschlands und den landesverantwortlichen Programmen wird mit dem Bund eine **Partnerschaftsvereinbarung** beschlossen, um konkrete strategische Verabredungen festzulegen. Das Hamburger ESF Plus Programm trägt zum politischen Ziel 4 bei und folgt der vereinbarten Strategie, seine Förderaktivitäten v. a. auf die sozioökonomische und soziale Inklusion von benachteiligten Personen und deren Familien auszurichten. Zur Bewältigung des grünen und digitalen Wandels werden neben der Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit insbesondere Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierungen für Beschäftigte Gegenstand der Förderung sein. Ein wesentlicher Baustein, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, liegt in der Qualifizierung sowie der qualifikationsadäquaten und nachhaltigen Arbeitsmarktintegration der bereits in Deutschland lebenden Zugewanderten und neu Zuwandernden. Zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs sollen das Arbeitskräftepotenzial insbesondere von Frauen und Personen mit Migrationshintergrund ausgeschöpft und das lebenslange Lernen weiter forciert werden. Weitere Bildungsmaßnahmen konzentrieren sich auf die Verbesserung allgemeiner und beruflicher Abschlüsse.

4. POSITIONIERUNG ZU DEN ASPEKTEN ADMINISTRATIVER KAPAZITÄT, BISHERIGER ERFAHRUNGEN UND MAKROREGIONALER STRATEGIEN

4.1 Administrative Kapazität

Das langjährige partnerschaftliche Verfahren zur ESF-Umsetzung in Hamburg hat sich gerade auch in Krisensituationen bewährt. Kontinuierlicher Bürokratieabbau (bspw. durch die verstärkte Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen, die Einführung von risikobasierten Prüfansätzen oder die Weiterentwicklung von IT-Systemen) soll zu einer Entlastung sowohl auf Ebene der Begünstigten als auch der Verwaltungsbehörde beitragen. Jede Förderung weiterer Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen soll die Richtlinie (EU) 2016/2102 (Web Accessibility Directive WAB) vollständig umsetzen.

Die bewährte Zusammenarbeit zwischen der ESF-Verwaltungsbehörde mit den fachlich zuständigen Stellen wird fortgeführt.

Ab dem 01.07.2025 wird die ESF-Verwaltungsbehörde aufgrund einer behördlichen Umstrukturierung von der Sozialbehörde zur Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation wechseln.

4.2 Bisherige Erfahrungen

Die Umsetzung des ESF in Hamburg wurde in der Förderperiode 2014-2020 systematisch über den gesamten Förderzeitraum durch ein externes und unabhängiges Beraterunternehmen evaluiert und begleitet. Dabei wurden sieben thematische Evaluationen durchgeführt, davon sechs Evaluationen zu den fachlichen Themen und Projekten zu Weiterbildung, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Zugewanderte und Integration, Jugendliche mit psychischen Vermittlungshemmnissen sowie durch Arbeitslosigkeit betroffene und bedrohte Menschen mit Suchtproblemen und ergänzend eine methodische Untersuchung zur Wirksamkeit und Erfolgsfaktoren individueller Begleitprojekte. Darüber hinaus wurden zwei Programmevaluationen durchgeführt. Die Evaluierungsberichte wurden für die Programmerrstellung umfangreich berücksichtigt.

Für die Programmänderung wurden neben den Empfehlungen aus dem Europäischen Semester (siehe oben) auch die bis dahin durchgeführten Ergebnisse der Förderung 2021 bis 2024 berücksichtigt. Hierzu wurde gemäß des Bewertungsplans eine Halbzeitevaluierung der Fördermaßnahmen 2021 bis 2024 im ESF Plus durchgeführt. Zudem fließen die Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht zur Förderung REACT EU unmittelbar ein, da einige Vorhaben von REACT EU im ESF Plus fortgeführt wurden.

In der Abschlussevaluierung zu REACT EU werden die **REACT-EU geförderten Maßnahmen erzielten Ergebnisse und Wirkungen** überwiegend positiv bewertet. Mit Hilfe der Förderung wurden insbesondere Zielgruppen, die besonders von den Folgen der COVID-19-Pandemie betroffen waren, unterstützt und es konnten deutliche Beiträge zum Erhalt der pandemiebedingt gefährdeten Beschäftigung und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie zur Verbesserung der sozialen Inklusion geleistet werden. Da der Prozess der Bewältigung der Folgen der Pandemie noch nicht gänzlich abgeschlossen ist und auch unabhängig davon weiterhin große Transformationsbedarfe in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Inklusion insbesondere in Bezug auf die Fachkräftesicherung, den digitalen und ökologischen Wandel und die Verbesserung der sozialen Inklusion bestehen, wird

weiterhin ein großer Bedarf für eine solche Förderung gesehen. Daher wird vom Evaluierungsteam positiv bewerten, dass ein Großteil der geförderten Maßnahmen in den ESF Plus überführt wurden. In der Evaluierung des bisherigen ESF Programms 2021-2024 vom 24.03.2025 wurde die Programmstruktur des ESF Plus-Programms der Freien und Hansestadt Hamburg positiv bewertet. Mit Blick auf die **sozioökonomische Lage** und die **Länderspezifischen Empfehlungen** der Kommission zeigt sich eine an den Bedarfen Hamburgs orientierte inhaltliche Programmausrichtung. So lassen sich für Hamburg seit 2019 nur wenig Veränderungen im Hinblick auf die sozioökonomische Lage finden. Die zum Zeitpunkt der Programmierung des ESF Plus-Programms 2021-2027 identifizierten Herausforderungen haben weiterhin große Relevanz und sollten nach dem Evaluierungsbericht weiterhin adressiert werden. Dies sind insbesondere bestehende Herausforderungen im Bildungssystem und bei der Integration von Zielgruppen in den Arbeitsmarkt sowie hohe Anteile von Bevölkerungsgruppen, die im besonderen Maße von Armutsrisiken und sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Dies gilt vor allem für Erwerbslose, Geringqualifizierte, Kinder, Menschen in größeren Haushaltskontexten, Ausländer und Ausländerinnen und Personen mit Migrationshintergrund. In diesem Zusammenhang wird im Bericht herausgestellt, dass das ESF Plus-Programm bereits wesentliche Schwerpunkte verfolgt, die auf Grundlage des Länderberichts 2024 in den Länderspezifischen Empfehlungen der Kommission aus dem Jahr 2024 empfohlen werden. Besonders relevant ist in diesem Kontext die Förderung grundlegender und digitaler Kompetenzen sowie die Stärkung von Bildungsergebnissen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

4.3 Makroregionale Strategien

Im Rahmen der makroregionalen Strategien wird sich die Hamburger ESF-Verwaltungsbehörde weiterhin aktiv mit Beiträgen zur EU-Ostseestrategie und deren Zielen beteiligen, sofern entsprechende Anknüpfungspunkte zwischen dem Hamburger ESF Plus Programm und der EU-Ostseestrategie bestehen. Dies geschieht durch die Mitarbeit in entsprechenden Netzwerken wie dem Baltic Sea Network – ESF und Baltic Cities. Die für die EU-Ostseestrategie zuständige Hamburger Behörde ist Mitglied des ESF-Begleitausschusses.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;	Herausforderungen: wachsender Fachkräfteengpass insbesondere in Pflegeberufen, technischen Berufen und im Handwerk; Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit. Investitionsbedarfe: Ausschöpfung des exogenen Beschäftigungspotenzials bei Erwerbs- und (Langzeit-)Arbeitslosen; Stärkung des sozialen Arbeitsmarkts; Unterstützungsleistungen für junge Menschen, um ihnen einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die entsprechenden Vorhaben erhalten eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	Herausforderungen: Frauen häufiger in Beschäftigungsverhältnissen mit einem geringen Umfang (Teilzeit) oder mit niedriger Qualität (atypisch); Arbeitslosenquote der Frauen in Hamburg über dem Bundesdurchschnitt; hohe SGB II-Hilfequoten in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften in Hamburg. Investitionsbedarfe: Ausschöpfung ungenutzter endogener Erwerbspotenziale bei Frauen hinsichtlich Zugang, Teilhabe und Gleichstellung am Arbeitsmarkt; ganzheitliche Begleitungs- und Unterstützungsleistungen insbesondere von Alleinerziehenden; gezielte

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Vorbereitungsmaßnahmen für Frauen auf Führungsaufgaben. Die entsprechenden Vorhaben erhalten eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Herausforderungen: · steigender Bedarf an technologischen und digitalen Kompetenzen bei Beschäftigten; steigender Bedarf an Basiskompetenzen in allen Altersschichten; niedrige Weiterbildungsquote bei gering qualifizierten und armutsgefährdeten Personen. Investitionsbedarfe: · Unterstützung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Sicherstellung der Qualität bzw. Weiterentwicklung des Weiterbildungssystems. Die entsprechenden Vorhaben erhalten eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Herausforderungen: · steigender Anteil der von Armut oder Ausgrenzung bedrohten Personen in Hamburg; hohe Armutsgefährdungsquote bei Menschen mit geringem Qualifikationsniveau und Migrationshintergrund; steigendes Armutsrisiko bei Kindern insbesondere benachteiligter Familien und Alleinerziehenden; stagnierender Anteil der nichterwerbstätigen Jugendlichen, die weder an

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Bildung noch an Weiterbildung teilnehmen (NEET-Rate); Benachteiligung von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt.</p> <p>Investitionsbedarfe: umfassende Unterstützung der von Armut oder Ausgrenzung bedrohten Personengruppen bei der Heranführung und nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt; Stabilisierung und Stärkung der Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit, insbesondere bei benachteiligten Familien und Alleinerziehenden.</p> <p>Die entsprechenden Vorhaben erhalten eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.</p>

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: A. Förderung der Beschäftigung, sozialen Inklusion und Bildung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unter dem spezifischen Ziel a) „**Beschäftigung und Aktivierung**“ werden drei Investitionsbereiche ausgewählt:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt mit dem Investitionsziel der Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt,
2. Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen mit dem Investitionsziel der Stärkung der Sozialwirtschaft,
3. Spezifische Förderung der Beschäftigung und der sozio-ökonomischen Integration junger Menschen mit dem Investitionsziel der Verbesserung der Integration von jungen Menschen in Berufsausbildung und Beschäftigung.

Dabei werden operative Maßnahmen (Projektförderung) zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung gefördert, um verschiedene Zielgruppen für eine Beschäftigung zu aktivieren.

Für die erste Hälfte des Programms sollen dabei insbesondere Projekte gefördert werden, dessen Leistungsangebot in der Förderperiode 2014 – 2020 erprobt wurden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Erfahrungen der vorangegangenen Projekte zu nutzen, um Kontinuität in der Zielerreichung zu gewähren, eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung voranzutreiben und eine Weiterentwicklung der Zugangswege zu den Teilnehmenden zu erreichen. In der zweiten Programmhälfte sollen neue und innovative Projektideen ergänzend umgesetzt werden.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmen erfolgt auf Basis der Daten der ESF Plus Förderung 2021-2024 sowie eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2024. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus dem Förderzeitraum 2021-2024 zurückgegriffen.

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt mit dem Investitionsziel der Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt

Es sind Maßnahmen zur erstmaligen oder aufbauenden Berufsqualifizierung vorgesehen, die einen Einstieg oder einen Wechsel in fachkräfterelevanten Berufen, insbesondere in der Pflege, unterstützen und fördern.

Als Outputindikator soll die Anzahl der Teilnehmenden gezählt werden.

2. Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen mit dem Investitionsziel der Stärkung der Sozialwirtschaft

Im Rahmen der Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden nach § 16i SGB II und Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II sollen zugleich im Sinne einer Weiterentwicklung der Förderinstrumente die Sozialwirtschaft gestärkt werden. Durch die Förderung sozialversicherungspflichtiger Stellen von Sozialunternehmen verbessert sich zugleich der Zugang der Langzeitleistungsbeziehenden und Langzeitarbeitslosen zum Arbeitsmarkt. . Durch die Förderung sozialversicherungspflichtiger Stellen von Sozialunternehmen verbessert sich zugleich der Zugang der Langzeit-Leistungsempfangenden zum Arbeitsmarkt. Diese Maßnahme soll regional an ausgewiesenen Standorten mit hoher Langzeitarbeitslosigkeit angeboten werden. Dabei sollen die Leistungen möglichst flächendeckend innerhalb der FHH und von verschiedenen Trägern angeboten werden, um die Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der sozialen Unternehmen zu fördern. Die Maßnahmen werden überwiegend aus Landesmitteln finanziert, sie sollen aufgrund der erfolgreichen Förderung und Synergien weiterhin zentral über den ESF gefördert werden. Ab 2025 soll die Förderung mit weiteren Maßnahmen und Trägern erweitert werden. Die Maßnahme trägt somit zum gemeinsamen arbeitsmarktpolitischen Programm bei und berücksichtigt die Herausforderungen aus dem Demografiekonzept 2030.

Als Outputindikator für dieses Investitionsziel soll die Anzahl der geförderten Sozialunternehmen zählen.

3. Spezifische Förderung der Beschäftigung und der sozio-ökonomischen Integration junger Menschen mit dem Investitionsziel der Verbesserung der Integration von jungen Menschen in Berufsausbildung und Beschäftigung

Berufsbezogene Lernaufenthalte im Ausland sollen als festen Bestandteil in die Erstausbildung integriert (entsprechend § 2 (3) Berufsbildungsgesetz) und Lernaufenthalte in allen europäischen Ländern als Einzelmobilität oder in Kleingruppen (z. B. aus Klassenverbänden) in den Bereichen, für die keine eigenständigen europäischen Förderprogramme nutzbar sind, gefördert werden. Das Vorhaben trägt zur Attraktivitätssteigerung der beruflichen Ausbildung auch für Abiturientinnen und Abiturienten bei, qualifizieren die Absolvierenden zusätzlich für den Arbeitsmarkt und wirken dem Fachkräftemangel entgegen.

Die Nachwuchsgewinnung für das Handwerk zur Fachkräftesicherung und im Rahmen der Jugendbeschäftigung soll durch Schaffung einer integrierten Maßnahme für Schüler/innen ab der 9. Klasse, Eltern und Pädagogen gefördert werden. Das zu fördernde Projekt soll dazu führen, dass mehr Hamburger Schulabgehende eine duale betriebliche Ausbildung im Hamburger Handwerk beginnen und diese in der Folge seltener lösen bzw. abbrechen.

Als Outputindikator soll die Anzahl der Teilnehmenden im Alter bis 29 Jahren gezählt werden. Zur Erreichung der Ziele werden exemplarisch folgende Vorhaben umgesetzt:

Projekte zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt als Pflegefachkraft: Ein weiterer Baustein ist die **Anerkennung von ausländischen Pflegefachkräften**. Ein Vorhaben unterstützt ausländische Pflegefachkräfte vornehmlich aus den Anwerbestaaten Philippinen, Brasilien und Mexiko, die über einem Bachelor-Abschluss sowie über genügend Deutschkenntnisse verfügen und die in Deutschland als Pflegefachkräfte tätig werden möchten. Ziel des Angebots ist die vollständige Anerkennung des ausländischen Abschlusses durch Teilnahme an der sechsmonatigen Pilotmaßnahme. Die volle Anerkennung des Berufsabschlusses sichert den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland, der ansonsten – bei einer nur teilweisen Gleichwertigkeit – auf 24 Monate begrenzt wäre. Die Anerkennung als Fachkraft sichert die nachhaltige und qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration der Teilnehmenden aufgrund ganzheitlich gedachter und damit beschleunigter und strukturierter Bedingungen der Berufsanerkennung und trägt zur Bewältigung des Fachkräftemangels in der Pflege bei.

Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes und Aktivierung von Langzeitarbeitslosen: Gefördert werden Sozialunternehmen, die Langzeitleistungsbeziehende nach § 16i SGB II und ab 2025 auch Langzeitarbeitslose nach § 16e SGB II sowie ggf. zusätzlich Personen des Hamburger Langzeitarbeitslosenprogramm „Tagwerk“ und Personen mit der rechtlichen Auflage zur gemeinnützigen Arbeit einstellen. Durch die Bereitstellung von gemeinwohlorientierten Beschäftigungsmöglichkeiten inkl. Unterstützungsstruktur für sehr arbeitsmarktferne Personengruppen im SGB II Leistungsbezug im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Langzeitleistungsbeziehende nach § 16 i und ab 2025 für Langzeitarbeitslose nach § 16 e SGB II und durch eine niedrighschwellige Heranführung an die Angebote des Regelsystems des SGB II über stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten für noch weiter vom Arbeitsmarkt entfernte und unversorgte Teilnehmende, werden Langzeitarbeitslose aktiviert. Zudem dienen die Projekte zur Stärkung sozialer, kultureller, ökologischer Angebote und Infrastrukturen in den Bezirken.

Projekte zur Aktivierung von jungen Menschen: Durch mehrere sich ergänzende Projekte sollen insbesondere junge Menschen an Ausbildungsberufe in fachkräfterelevante Branchen herangeführt und in ihrer Aus- und Weiterbildung unterstützt werden. Hier sind Projekte zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Handwerk (z.B. Traumjob Handwerk) vorgesehen. Ein Mobilitätsprojekt für Auszubildende (Wege nach Europa für alle) soll gefördert werden, um Auszubildende auf die Erasmus Plus geförderten Auslandsaufenthalte vorzubereiten.

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

Im Rahmen der Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes und Aktivierung von Langzeitarbeitslosen werden in einigen Teilprojekten § 16 i/e SGB II Arbeitsplätze gefördert, die überwiegend im Sektor der **ökologischen Nachhaltigkeit** tätig sind (Nachhaltige Manufaktur, Sozialkaufhäuser, Second-Hand Läden). Ein Teilprojekt fördert für diese Zielgruppe EDV-Arbeitsplätze, PC-Reparaturservice und ähnliches. Mit einem niedrighschwelligem Zugang werden auf diese Weise Langzeitarbeitslose in ein **digitales Berufsleben** integriert.

Einen wichtigen Beitrag für die sekundären ESF Themen **Umwelt, Digitalisierung und Gleichberechtigung** bietet das Vorhaben zur Fachkräftesicherung im **Handwerk**. Für jedes dieser drei sekundären ESF-Themen werden gesonderte Angebote entwickelt und umgesetzt.

Das Vorhaben zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse trägt überwiegend zur **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** bei.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) -Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an die Zielgruppe der Arbeitssuchenden und der Erwerbslosen. Hiermit sind Arbeitslose nach § 16 Abs. 2 SGB III und auch Beschäftigte oder sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen befindliche Personen, die z. B. wegen eines zu geringen Einkommens Aufstockungsbeträge nach SGB II erhalten oder sich in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis befinden und nach einer besseren bzw. besser bezahlten Tätigkeit suchen (§ 15 SGB III). Drei Zielgruppen werden hierbei gesondert angesprochen:

1.

1. Fachkräfte im Pflegebereich
2. Sozialunternehmen, die überwiegend Angebote schaffen für Langzeit-Leistungsbeziehende (Personen, die für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten haben gem. § 16i SGB II sowie arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die trotz intensiver Vermittlungsbemühungen im Sinne von § 16 SGB II (Eingliederungsleistungen) seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind gem. § 16 e SGB II
3. und junge Menschen unter 30 Jahre ohne Erwerbstätigkeit, insbesondere Schulabgänger/innen im Übergang zu Ausbildung und Beruf.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind im spezifischen Ziel ESO 4.3 Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Es wird erwartet, dass der Anteil an Frauen an Maßnahmen des spezifischen Zieles ESO 4.1 bei über 45% liegt und der Anteil an Teilnehmenden mit Migrationshintergrund oder aus dem Ausland bei ca. 50% liegt.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Maßnahmen:

1.
 - richten sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
 - leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
 - fördern gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Die Maßnahmen:

- 1.

- eröffnen Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessern Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtern Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richten sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	EECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	2.179,00	4.949,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	EECO19	Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen	Unternehmen	8,00	21,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	GES	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitsuche sind oder eine Qualifizierung erlangen oder eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder einen Arbeitsplatz haben.	Anzahl	1.916,00	2024	4.320,00	PATE	Summe aus den Indikatoren EECR01 bis EECR04

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	4.074.115,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	4.072.407,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	138. Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen	15.227.266,00
A	ESO4.1	Insgesamt			23.373.788,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	23.373.788,00
A	ESO4.1	Insgesamt			23.373.788,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	23.373.788,00
A	ESO4.1	Insgesamt			23.373.788,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	13.053.912,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	4.908.498,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	5.411.378,00
A	ESO4.1	Insgesamt			23.373.788,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	23.373.788,00
A	ESO4.1	Insgesamt			23.373.788,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unter dem spezifischen Ziel c) „**Erwerbsbeteiligung von Frauen**“ werden zwei Investitionsbereiche ausgewählt:

1. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt

2. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung/Pflege von Angehörigen.

Dabei werden operative Maßnahmen (Projektförderung) zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung gefördert, um die Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die Integration von Frauen in Beschäftigung zu fördern.

Für die erste Hälfte des Programms sollen dabei insbesondere Projekte gefördert werden, dessen Leistungsangebot in der Förderperiode 2014 – 2020 erprobt wurden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Erfahrungen der vorangegangenen Projekte zu nutzen, um Kontinuität in der Zielerreichung zu gewähren, eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung voranzutreiben und eine Weiterentwicklung der Zugangswege zu den Teilnehmenden zu erreichen. In der zweiten Programmhälfte sollen neue und innovative Projektideen ergänzend umgesetzt werden.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmen erfolgt auf Basis der Daten der ESF Plus Förderung 2021-2024 sowie eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2024. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus dem Förderzeitraum 2021-2024 zurückgegriffen.

1. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt

Um ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in Führungspositionen in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und anderen Institutionen zu realisieren, zählt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu einem zentralen Ziel von gleichstellungspolitischen Vorhaben Hamburgs. Besonders im MINT-Bereich fällt der Anteil von Frauen auf allen Ebenen besonders gering aus. Aber auch in den meisten anderen wissenschaftlichen Fachbereichen sind Frauen in Spitzenfunktionen unterrepräsentiert. Die Erhöhung von Frauen in Führungsposition trägt somit auch zur Fachkräftestrategie und gemeinsamen politischen Arbeitsmarktprogramm mittelbar bei. Die geförderten Maßnahmen sollen Frauen für Führungsaufgaben weiterqualifizieren. Ein strategisch besonders wichtiger Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist die Förderung von Stipendiatinnen (Pro Exzellenzia Plus).

Als Outputindikator soll die Anzahl der Teilnehmenden gezählt werden.

2. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung/Pflege von Angehörigen

Um die Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, insbesondere die Vereinbarkeit von Arbeit und familiärer Sorgearbeit aktiv zu unterstützen, sollen Maßnahmen gefördert werden, die Erziehende, Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen, möglichst vollzeitnahen Beschäftigung, unterstützen (Vorhaben Fairplay, Job Coach). Durch modulare und ganzheitliche Coachingsangebote sollen die Teilnehmenden in ihrer familiären Sorgearbeit gestärkt werden und beim Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit, bei der Arbeitsplatzsicherung und beim Wiedereinstieg während oder nach der Pflegephase unterstützt werden. Eltern, insbesondere Alleinerziehende und Frauen mit Migrationshintergrund sollen durch Maßnahmen beim Zugang zu Kinderbetreuung und frühkindlicher Erziehung unterstützt werden. Hierbei sollen sozialräumliche Angebote genutzt werden, um einen einfachen und niedrighschwelligem Zugang im wohnortsnahen Umfeld zu ermöglichen. Stark belastete Frauen, bspw. durch Gewalterfahrung, sollen eine besondere Unterstützung erhalten (Vorhaben BIG!). Bei diesen Maßnahmen wird der besondere zielgruppenspezifische Bedarf für LSBTI* berücksichtigt.

Als Outputindikator soll die Anzahl der Teilnehmenden gezählt werden. Zur Erreichung der Ziele werden exemplarisch folgende Vorhaben umgesetzt:

Im Rahmen der Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt sollen Stipendiatinnen insbesondere von MINT Fächern gefördert werden. Begleitende und zusätzliche Coachingangebote sollen Frauen befähigen, Führungsaufgaben wahrzunehmen. Zudem wird ein Vorhaben gefördert, welches speziell auf Migrantinnen ausgerichtet ist.

Von besonderer strategischer Bedeutung des gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms (GPR) ist die flächendeckende **Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung/Pflege von Angehörigen. Bestehende Angebote aus der Landesfinanzierung und durch Bundes-ESF Projekte werden zielgruppenspezifisch** durch diese unterschiedlichen Einzelmaßnahmen komplementiert.

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

Im Rahmen der Projekte zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt wird das sekundäre ESF Thema **Digitalisierung** einen konzeptionell hohen Stellenwert einnehmen. Es werden die Herausforderungen und die Auswirkungen der digitalen Arbeitswelt auf die geschlechtsspezifische Segregation thematisiert und die Teilnehmenden über Workshops geschult. Das Konzept des "blended learning" wird im Rahmen des Projekts angewendet und weiter ausgebaut.

Die Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben und insbesondere auch solche zur Unterstützung von Erziehenden, Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern haben leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut.

Mittelbar führen die oben genannten Maßnahmen auch zu einer **Stärkung der Kinder- und Jugendlichen**. Die Stipendien sind insbesondere für junge Mütter flexibel gestaltet, für Workshops werden zum Teil Kinderbetreuungen angeboten. Die Projekte zur Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben führen einen ganzheitlichen Ansatz, die auch die individuellen Familienstrukturen berücksichtigen.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) - Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an die Zielgruppe der Frauen, insbesondere Erziehende oder Frauen in Sorgearbeit. In ganzheitlichen Ansätzen werden aber auch Partner/innen in den Projekten integriert. Als besondere Zielgruppen sollen gefördert werden:

- Frauen (und Partner/innen) mit familiärer Sorgearbeit
- Erziehende zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs
- Erziehende zur Förderung des Zugangs zu frühkindlichen Bildungssystemen
- Alleinerziehende
- Frauen (und Männer), die Opfer von Gewalterfahrungen sind
- LSBTI*
- Hochqualifizierte Frauen (Förderung der Gleichstellung insbesondere auf Führungspositionen und in MINT-Fächern)
- Migrantinnen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind im spezifischen Ziel ESO 4.3 Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Es wird erwartet, dass der Anteil an Frauen an Maßnahmen des spezifischen Zieles ESO 4.3 bei über 90% liegt und der Anteil an Teilnehmenden mit Migrationshintergrund oder aus dem Ausland bei ca. 60% liegt.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Maßnahmen:

1.

- richten sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
- fördert in einem Projekt gezielt Migrantinnen und erziehende Migranten;
- leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördern gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Die Maßnahmen:

1.
 - eröffnen Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
 - verbessern Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
 - erleichtern Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
 - richten sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	EECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	1.464,00	3.496,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	GES	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitsuche sind oder eine Qualifizierung erlangen oder eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder einen Arbeitsplatz haben.	Anzahl	937,00	2024	1.972,00	PATE	Summe aus den Indikatoren EECR01 bis EECR04

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	2.268.187,00
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	143. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung bzw. Pflege von Angehörigen	1.304.026,00
A	ESO4.3	Insgesamt			3.572.213,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	3.572.213,00
A	ESO4.3	Insgesamt			3.572.213,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	3.572.213,00
A	ESO4.3	Insgesamt			3.572.213,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	1.871.770,00
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	1.504.056,00
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	196.387,00
A	ESO4.3	Insgesamt			3.572.213,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	3.572.213,00
A	ESO4.3	Insgesamt			3.572.213,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unter dem spezifischen Ziel **g**) „**Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung**“ (im Folgenden abgekürzt als „Weiterbildung“) wird der Investitionsbereich „Unterstützung der Erwachsenenbildung (ohne Infrastruktur)“ ausgewählt.

Dabei werden operative Maßnahmen (Projektförderung) zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung gefördert, um adressatengerecht Angebote zu Bildung, Weiterbildung und lebenslangem Lernen für verschiedene Zielgruppen zu ermöglichen. Ein besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf den Aufbau digitaler Kompetenzen und Basiskompetenzen (insbesondere Alphabetisierung) gelegt werden.

Für die erste Hälfte des Programms sollen dabei insbesondere Projekte gefördert werden, dessen Leistungsangebot in der Förderperiode 2014 – 2020 erprobt wurden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Erfahrungen der vorangegangenen Projekte zu nutzen, um Kontinuität in der Zielerreichung zu gewähren, eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung voranzutreiben und eine Weiterentwicklung der Zugangswege zu den Teilnehmenden zu erreichen. In der zweiten Programmhälfte sollen neue und innovative Projektideen ergänzend umgesetzt werden.

Wie in den LZE und den Länderberichten dargestellt, nimmt die qualitative Bildung in Deutschland und insbesondere in Stadtstaaten durch die sozioökonomischen Herausforderung kontinuierlich ab. Sozialbenachteiligte Personen erfahren hohe Einstiegshürden im Bildungssystem. Mit passgenauen Maßnahmen in den Betrieben sowie im Sozialraum sollen insbesondere Menschen niedrigschwellig erreicht werden, die im Regelsystem oftmals nicht erreicht werden. Dabei sollen Basiskompetenzen insbesondere im Bereich der Alphabetisierung und grundlegende Digitalkompetenzen fachspezifisch erworben werden. Die Teilnehmenden sollen zudem für Bildungswege motiviert werden. Hierzu werden mehrere Projekte neu aufgesetzt und ab 2025 gefördert (Gute Aussichten – Basisqualifizierung im Betrieb, Neu Start Arbeit Plus, GrundVertrauen, SelbstLernZentren)

Ab 2025 werden hierunter Solo-Selbstständige gefördert, die bis 2024 unter dem spezifischen Ziel ESO 4.4 gefördert wurden.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmen erfolgt auf Basis der Daten der ESF Plus Förderung 2021-2024 sowie eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2024. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus dem Förderzeitraum 2021-2024 zurückgegriffen.

1. Maßnahmen zur Unterstützung der Erwachsenenbildung (ohne Infrastruktur)

Es sollen Vorhaben gefördert werden, die sozialraumnah Weiterbildungen insbesondere für KMU anbieten. Diese innovative Methode, Weiterbildung mit sozialräumlichen Ansätzen zu verknüpfen, hat sich in der Förderperiode 2014-2020 bewährt und soll durch die stärkere Berücksichtigung der Weiterbildung in digitale und ökologische Kompetenzen fortentwickelt werden. Daneben sollen im Sinne der Förderkontinuität auch weiterhin gering bis gut qualifizierte Mitarbeitenden insbesondere aus KMUs eine geförderte Unterstützung zu verschiedenen, modular gestalteten praxisorientierten Themen erhalten können.

Eine weitere Bildungsmaßnahme soll flankierend die Förderung einer beruflichen Umorientierung ermöglichen. In der jetzigen Förderperiode werden dabei in den modular zusammengestellten Bildungsangeboten der Projekte verstärkt ökologische Themen und der Bereich Digitalisierung angeboten. Die Corona-Krise zeigt deutlich, dass auch in scheinbar „Nicht-digitalen“ Berufsfeldern aus dem Sektor Kunst und Kultur digitale Kompetenzen herausragende Bedeutung haben.

Unter diesem Interventionsbereich werden ergänzend niedrigschwellige Weiterbildungen angeboten, um die allgemeine Teilhabe an Bildung zu fördern (unabhängig des Erwerbsstatus). Die verschiedenartigen Bedürfnisse im Bereich der niedrigschwelligen Weiterbildung zur Teilhabe werden durch ein breites Portfolio an "Kleinkursen" mit niedrigschwelligem Zugang gedeckt. Der Zugang erfolgt über praxisnahe Qualifizierungen (z.B. Nutzung von Videokonferenztools), Kurse zur Förderung der Mobilität (Fahrradfahren lernen für Erwachsene), Kurse zur Förderung der Resilienz (Yoga) bis hin zu freizeitorientierten Kursen (Schwimmen für Erwachsene). Über den leichten Zugang des non-formalen Lernens sollen die Teilnehmenden das Lernen lernen, Selbstvertrauen aufbauen, Wissen, Mobilität und Resilienz stärken, um so für weitere Qualifizierungen vorbereitet zu werden.

Ab 2025 werden zusätzliche Maßnahmen für die aufsuchende sowie für die nachholende Grundbildung gefördert, um die Zielgruppe mit Basiskompetenzen passgenau mit einem niedrigschwelligem Zugang zu fördern.

Als Outputindikator soll die Anzahl der Teilnehmenden gezählt werden. Zur Erreichung der Ziele werden exemplarisch folgende Vorhaben gefördert:

Zur Förderung der Weiterbildung sind finanzielle Unterstützungen als Weiterbildungsbonus der Teilnehmenden in einer **modular** gestalteten, **zielgruppenspezifischen Weiterbildungsmaßnahme** geplant. Durch die klare Fokussierung auf den Erwerb **digitaler Kompetenzen** trägt diese Maßnahme zur Umsetzung der Digitalstrategie in Hamburg mittelbar bei. Im Rahmen der Weiterbildung wird es gesonderte Themenangebote geben, die die **soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Umwelt** in den Mittelpunkt rücken und somit mittelbar zum "Green Deal" beitragen. Das Projekt wird im Rahmen des REACT EU Programms intensiv erprobt; die Erfahrungen aus dem Projekt soll im ESF+ in einem Nachfolgeprojekt in der zweiten Programmhälfte umgesetzt werden.

Weiterhin wird das bewährte **sozialräumlich orientierte Weiterbildungssystem** eine wichtige strategische Bedeutung haben und Projekte werden in zum Teil neue ausgewählte RISE Gebiete fortgeführt. Ein weiteres Vorhaben wird - ebenfalls sozialräumlich orientiert - **niedrigschwellige Weiterbildungen zum lebenslangen Lernen** anbieten.

Solo-Selbständige sollen befähigt werden, ihre handwerkliche Existenz durch betriebswirtschaftlich abgesichertes Handeln ökonomisch abzusichern und damit Insolvenz und Altersarmut abzuwenden.

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

Alle Vorhaben zu diesem Schwerpunktziel tragen konzeptionell zur **Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze** unmittelbar bei. Alle Bildungsprojekte werden modulare Bausteine zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen anbieten.

Die Vorhaben, insbesondere die Maßnahmen für niedrigschwellige Weiterbildung zum lebenslangen Lernen, werden anteilig **Themen der ökologischen Nachhaltigkeit** vermitteln.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) - Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an die Zielgruppe der Erwerbstätigen mit überwiegend geringer Qualifizierung. Im Einzelnen solle folgende Zielgruppen gefördert werden:

1.

- Betriebsinhaber/innen von KMUs mit sozialräumlichen Bezug
- Mitarbeitende von KMUs mit sozialräumlichen Bezug Schüler/innen mit Migrationshintergrund
- Selbstständige mit sozialräumlichen Bezug
- bildungsbenachteiligte Menschen
- geringqualifizierte und/oder ältere Beschäftigte (ab 54 Jahren)
- Teilzeitkräfte und „Minijobbende“ sowie Beschäftigte, die ergänzend SGB II Leistungen beziehen
- Menschen zur Förderung der allgemeinen Teilhabe an Weiterbildung
- Gering literalisierte Menschen (bis Alpha-Level 4)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind im spezifischen Ziel ESO 4.3 Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Es wird erwartet, dass der Anteil an Frauen an Maßnahmen des spezifischen Zieles ESO 4.7 bei über 60% liegt und der Anteil an Teilnehmenden mit Migrationshintergrund oder aus dem Ausland bei ca. 25% liegt.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Maßnahmen:

1.
 - richten sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
 - leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
 - fördern gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Die Maßnahmen:

1.
 - eröffnen Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
 - verbessern Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
 - erleichtern Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
 - richten sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	EECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	4.603,00	14.789,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	GES	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitsuche sind oder eine Qualifizierung erlangen oder eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder einen Arbeitsplatz haben.	Anzahl	3.571,00	2024	12.474,00	PATE	Summe aus den Indikatoren EECR01 bis EECR04

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	15.100.932,00
A	ESO4.7	Insgesamt			15.100.932,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	15.100.932,00
A	ESO4.7	Insgesamt			15.100.932,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	15.100.932,00
A	ESO4.7	Insgesamt			15.100.932,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	14.693.436,00
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	407.496,00
A	ESO4.7	Insgesamt			15.100.932,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	15.100.932,00
A	ESO4.7	Insgesamt			15.100.932,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unter dem spezifischen Ziel **h**) „**Förderung der aktiven Inklusion**“ wird der Investitionsbereich „Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben“ (im Folgenden mit „Inklusion“ abgekürzt) ausgewählt.

Dabei werden operative Maßnahmen (Projektförderung) zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung gefördert, um insbesondere arbeitsmarktferne Zielgruppen zur Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu bewegen und zu halten.

Für die erste Hälfte des Programms sollen dabei insbesondere Projekte gefördert werden, dessen Leistungsangebot in der Förderperiode 2014 – 2020 erprobt wurden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Erfahrungen der vorangegangenen Projekte zu nutzen, um Kontinuität in der Zielerreichung zu gewähren, eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung voranzutreiben und eine Weiterentwicklung der Zugangswege zu den Teilnehmenden zu erreichen. In der zweiten Programmhälfte sollen neue und innovative Projektideen ergänzend umgesetzt werden.

Mit der Programmänderung 2025 werden insbesondere Maßnahmen gestärkt, die den Erwerbzugang von jungen Menschen im Übergang von Schule zu Beruf fördern. Hierzu werden Projekte vom Träger Hamburger Institut für Berufliche Bildung und gefördert.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmen erfolgt auf Basis der Daten der ESF Plus Förderung 2021-2024 sowie eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2024. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus dem Förderzeitraum 2021-2024 zurückgegriffen

1. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben

Es sollen Vorhaben gefördert werden, die adressatengerecht arbeitsmarktfernen Menschen helfen, ihre komplexen individuellen Herausforderung zu begegnen und näher an den Arbeitsmarkt zu bringen. Im Idealfall sollen diese Menschen Ausbildungen oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten wahrnehmen. Aufgrund der sehr arbeitsmarktfernen Zielgruppen sind jedoch auch niedrigschwellige Ziele wie die individuelle Stabilisierung, Integration in ein stabiles gesellschaftliches Umfeld oder auch das Lösen individueller existenziell bedeutender Herausforderung (Wohnungsnot, psychische Hilfe) bedeutende Erfolge der einzelnen Projekte.

Als innovative Maßnahme sollen Jugendliche, die keine Förderung nach § 49 SGB III (Berufseinstiegsbegleitung) erhalten und die ohne gezielte Unterstützung den Übergang in Ausbildung nicht schaffen würden, in Praxisklassen begleitet und unterstützt werden. Eine Förderung nach SGB III stehen bei der Zielgruppe gesetzliche Hürden, soziale und sprachliche Barrieren, lange Antragsprozesse häufig entgegen. Das Projekt unterstützt die Inklusion, weil nicht der Behindertenstatus an sich den Zugang regelt, sondern die tatsächliche Lebenswirklichkeit der Jugendlichen. Durch die Praxisklassen werden Jugendliche mit körperlichen, physischen und sozialen Beeinträchtigungen gleichberechtigt gefördert und pro-aktiv zeitnah unterstützt. Neben der Vermittlung von Basiskompetenzen soll insbesondere der Übergang von Schule in Ausbildung unterstützt werden. Dabei wird auch das Umfeld der Schüler berücksichtigt und neben den Schüler und Schülerinnen Eltern und Pädagogen eingebunden.

Flankiert die Maßnahme durch ein weiteres Projekt ab 2025, das den Übergang von Schule zu Beruf für junge Menschen fördert, die nach gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr schulpflichtig sind, deren Schul- und Bildungsbiographie jedoch nicht ausreichend abgeschlossen ist (ÜAA).

Als Ergebnisindikator für dieses Investitionsziel sollen die Teilnehmenden zählen, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangen. Eine Qualifizierung wird je nach konkreter Maßnahme durch Zertifizierung erreicht.

Um die Ziele zu erreichen, werden exemplarisch folgende Vorhaben gefördert:

Vom ESF unterstützte Schulprojekte sollen die Integration von Schüler und Schülerinnen mit Migrationsgeschichte fördern, den Übergang benachteiligter Schüler und Schülerinnen von Schule zu Beruf sowohl in der gesetzlichen Schulpflicht als auch nach beendeter Schulpflicht fördern.

Bis 2024 wurde ein Vorhaben zur Unterstützung benachteiligter Menschen zur Integration in den Arbeitsmarkt gefördert. Ab 2025 wird diese Förderung abgelöst durch die Förderung eines Gesundheits- und Arbeitscoaching für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Haus für Gesundheit und Arbeit (HGuA).

Ein **innovatives Konzept zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen** sieht vor, dass sozial benachteiligte Kinder medienpädagogische Angebote erhalten, die ihnen mehr Schutz, Befähigung und Teilhabe in der digitalen Lebenswelt bieten. In einem weiten Vorhaben werden hauptamtliche Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit medienpädagogisch qualifiziert und zum Umgang mit der Digitalisierung auf die bestehenden pädagogischen Einrichtungskonzepte professionell geschult.

Um sehr arbeitsmarktferne Jugendliche zu erreichen, sollen im gesamten Stadtgebiet lokal vernetzte Vorhaben gefördert werden, um diese jungen Menschen (**NEETs**) zu erreichen, zu stabilisieren und zu ersten Schritten in die Arbeitsmarktintegration zu bewegen. Damit trägt dieses Vorhaben zu Erreichung der Ziele bei, die mit dem Konzept und der Implementierung der Jugendberufsagentur aufgestellt wurden.

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

In diesem Schwerpunktziel werden einige sekundäre ESF-Themen besonders angesprochen. Die meisten Vorhaben tragen in Gänze zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wie zum gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt unmittelbar bei. Darüber hinaus werden die Stärkung der Kinder und Jugendlichen in benachteiligten Familien durch die Schulprojekte unmittelbar gefördert. Ein innovatives Projekt zur Vermittlung von Medienkompetenzen ist ein wichtiger Bestandteil zur Entwicklung digitaler Kompetenzen auch außerhalb der Schulzeit

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) - Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an die Zielgruppe der besonders arbeitsmarktfernen Menschen und nicht-erwerbsfähigen Menschen. Im Einzelnen solle folgende Zielgruppen gefördert werden:

1.

- Jugendliche und junge Menschen, die vom Regelsystem bisher nicht erreicht wurden (NEETs)
- suchtabhängige oder suchtfördernde (Langzeit)Arbeitslose
- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen
- Geflüchtete ohne Arbeitsmarktzugang
- Junge Geflüchtete oder junge Menschen mit Migrationshintergrund und Vermittlungshemmnissen
- Benachteiligte Schüler und Schülerinnen
- Nicht schulpflichtige junge Menschen, deren Bildungssozialisation noch nicht abgeschlossen ist
- Arbeitslose/arbeitssuchende Menschen mit Behinderung (mit und ohne Schwerbehindertenstatus)
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (ab 2025)
- Fachkräfte und Multiplikatoren in Bezug zu o.g. Zielgruppen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind im spezifischen Ziel ESO 4.3 Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Es wird erwartet, dass der Anteil an Frauen an Maßnahmen des spezifischen Zieles ESO 4.8 bei ca. 50% liegt und der Anteil an Teilnehmenden mit Migrationshintergrund oder aus dem Ausland bei ca. 75% liegt.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Maßnahmen:

1.

- richten sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;

- leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördern gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Die Maßnahmen:

1.
 - eröffnen Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
 - verbessern Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
 - erleichtern Frauen den Zugang zu Führungspositionen

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	EECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	4.636,00	14.304,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	GES	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitsuche sind oder eine Qualifizierung erlangen oder eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder einen Arbeitsplatz haben.	Anzahl	3.136,00	2024	9.435,00	PATE	Summe aus den Indikatoren EECR01 bis EECR04

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	153. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	19.804.851,00

A	ESO4.8	Insgesamt			19.804.851,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	19.804.851,00
A	ESO4.8	Insgesamt			19.804.851,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	19.804.851,00
A	ESO4.8	Insgesamt			19.804.851,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	4.646.871,00
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	14.430.841,00
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	727.139,00
A	ESO4.8	Insgesamt			19.804.851,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	19.804.851,00
A	ESO4.8	Insgesamt			19.804.851,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input type="checkbox"/> Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE				ESF+				Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
Insgesamt														

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt		9.396.978,00	9.548.144,00	9.702.372,00	19.173.923,00	4.085.192,00	4.085.193,00	4.167.027,00	4.167.026,00	64.325.855,00
Insgesamt ESF+			9.396.978,00	9.548.144,00	9.702.372,00	19.173.923,00	4.085.192,00	4.085.193,00	4.167.027,00	4.167.026,00	64.325.855,00
Insgesamt			9.396.978,00	9.548.144,00	9.702.372,00	19.173.923,00	4.085.192,00	4.085.193,00	4.167.027,00	4.167.026,00	64.325.855,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
					(b)	(c)	(i)	(j)						
4	A	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	64.325.855,00	53.916.958,00	2.156.678,00	7.934.826,00	317.393,00	96.488.783,00	96.488.783,00	0,00	160.814.638,00	39,9999998756%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	64.325.855,00	53.916.958,00	2.156.678,00	7.934.826,00	317.393,00	96.488.783,00	96.488.783,00	0,00	160.814.638,00	39,9999998756%
Gesamtbeitrag					64.325.855,00	53.916.958,00	2.156.678,00	7.934.826,00	317.393,00	96.488.783,00	96.488.783,00	0,00	160.814.638,00	39,9999998756%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	https://www.hamburg.de/fb/vergaberecht/	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			- Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Vergabestatistiken: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html https://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/11263282/vergebene-auftraege-aktuelles/	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet. In Hamburg werden durch Vergabestellen vergebene Aufträge transparent öffentlich auf der Behördenhomepage Hamburg zur Verfügung gestellt.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Verwaltungs- und Kontrollsystem der Förderperiode 2021-2027 KOM-Seite zu Beihilfeentscheidungen: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/ Insolvenzbekanntmachungen: https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/	Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen adäquaten Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung gem. Art. 1 AGVO nicht nachgekommen sind. In Hamburg prüft die ESF-VB,, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder eine Rückforderungspflicht hat. Im Rahmen des Zuwendungsantrags werden alle hierfür erforderlichen Informationen, insbesondere die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre sowie eine Selbstauskunft des Unternehmens über etwaige Rückforderungspflichten eingefordert. Die wirtschaftliche Situation wird durch eine Analyse der Jahresabschlüsse geprüft, mögliche

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Rückforderungspflichten durch einen Abgleich mit der „State aid recovery statistics-Webseite“ der EU-KOM. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewendet werden können.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	https://www.hamburg.de/wirtschaft/eu-beihilferecht/	<p>Regelmäßige Mitwirkung des BMAS an Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen</p> <p>Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate des Bundes durch BMWi</p> <p>Regelmäßige Weiterleitung von relevanten Informationen innerhalb des BMAS</p> <p>Zentrale Ansprechpartner im Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWi, den Ressorts und im BMAS</p> <p>Aktuelle Informationen auf der Internetseite des ESF des BMWi (Federführung beim Bund) und auf der ESF-Internetseite des BMAS</p> <p>Leitfaden für Staatliche Beihilfen für den ESF</p>
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>		<p>Struktur- und Investitionsfonds („ESIFonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0723(01)</p>	<p>zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des Begleitausschusses und Landesbeauftragte bzw. Landesstellen der Landesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.</p> <p>Die Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme mit den einschlägigeren Bestimmungen der Charta wird durch die jeweiligen Begleitausschüsse sichergestellt.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte</p>	Ja	<p>Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p>	<p>Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Beschwerden bezüglich der Charta.		<p>Website der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen: https://www.hamburg.de/skbn/1785174/kontakt/</p> <p>Gleichstellung und Antidiskriminierung: https://www.hamburg.de/bwfgb/gleichstellung-geschlechter-antidiskriminierung/</p> <p>Eingaben Hamburg: https://www.buergerschaft-hh.de/eingaben</p>	<p>GRC) hingewiesen. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen.</p> <p>Auf Landesebene stehen weitere Stellen als fachliche Ansprechpartner zur Verfügung, insbesondere die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die Stabsstelle für Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt sowie die Antidiskriminierungsstelle.</p> <p>Eingaben können in Hamburg zudem direkt an die Bürgerschaft gemeldet werden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.</p>
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	Bund: http://www.behindertenbeauftragter.de Deutsches Institut für Menschenrechte (Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland):	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates						<p>http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/</p> <p>Hamburg: https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/14</p> <p>LAP: https://www.hamburg.de/contentblob/3724988/64289618f5a2915454e7e20646a41e06/data/landesaktionsplan-behinderung.pdf</p>	<p>Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p> <p>Auf Landesebene wird der NAP seit 2013 durch den Hamburger Landesaktionsplan (LAP) zur Umsetzung der UNBRK ergänzt.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	<p>Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html</p> <p>Kommunikationshilfeverordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/khv/index.html</p> <p>Verordnung über die Zugänglichkeit von Bescheiden: https://www.gesetze-im-internet.de/vbd/</p> <p>Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2</p> <p>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz https://www.gesetze-im-internet.de/agg/</p> <p>Arbeitshilfe Inklusion Gemeinsam einfach machen: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/</p>	Die Anforderungen der UN-BRK werden im OP im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt wird. Eine mögliche, rechtlich nicht bindende Orientierungshilfe kann die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur UN-BRK sein. Der BGA wird über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mind. 1x jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren durch die ESF-Verwaltungsbehörde informiert. Die Information beinhaltet mind. Aussagen zum betroffenen Programm, konkreten Verstoß und den Abhilfemaßnahmen. Alle mit der Umsetzung der Programme befassten Stellen müssen die ESF-Verwaltungsbehörde über Beschwerden oder Verstöße informieren. Zusätzlich wird das Verfahren der Beteiligung des BGA bei Verstößen in die BGA-Geschäftsordnung aufgenommen.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den	Ja	Bericht der Verwaltungsbehörde an den Begleitausschuss über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK	Die ESF Verwaltungsbehörde übernimmt in der ESF Plus FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.		mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.	Umsetzung der UN-BRK“. Die VB nimmt einen eigenständigen, regelmäßigen TOP zur UNBRK auf die Tagesordnung des BGA, unter dem sie über Eingaben, die im entsprechenden Funktionspostfach eingehen, und ggfs. weitere Aktivitäten zur UNBRK informiert. Bei Bedarf informiert sie darüber hinaus schriftlich. In der Geschäftsordnung wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen. Die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Hamburg wird als Mitglied des Begleitausschusses in allen Phasen der Programmumsetzung auf die Einhaltung der UNBRK achten.
4.1. Strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik	ESF+	ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslos	Ja	Es besteht ein strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Folgendes umfasst: 1. Vorkehrungen für die Erstellung der Profile von Arbeitssuchenden und die Prüfung ihres Bedarfs;	Ja	Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung gemäß § 37 SGB III: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_3/_37.html Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_2/_15.html	Unverzüglich nach der Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit (AA) wird eine Potenzialanalyse zu für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmalen durchgeführt. Für das Matching mit dem Stellenangebot wird das Stellenprofil des Arbeitssuchenden genutzt. Auch wird eine Eingliederungsvereinbarung zu Eingliederungsziel, Vermittlungsbemühungen der AA, Eigenbemühungen sowie vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung geschlossen. Zudem gibt es ein rechtskreisübergreifendes Leitkonzept

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		e und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;					der Integrationsarbeit, das ein bundesweites Referenzsystem für die Integrationsprozesse in den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsstellen bietet. Der dabei ermittelte individuelle Unterstützungsbedarf soll die weitere Begleitung und Unterstützung bei der (Re-)Integration bzw. Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie für den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit bestimmen.
				2. Informationen über Stellenangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarkts;	Ja	Jobbörse: https://www.arbeitsagentur.de/jobsuche/	Mit der JOBBÖRSE stellt die Bundesagentur für Arbeit ein Jobportal für alle am Arbeitsmarkt beteiligten Akteure kostenfrei zur Verfügung. Arbeitgeber*innen und Arbeit-/Ausbildungssuchende können entweder in Zusammenarbeit mit der/dem jeweiligen Ansprechpartner/in oder auch selbstständig Stellen- und Bewerberprofile einstellen, verwalten und anhand dieser Profile nach geeigneten Stellen bzw. Bewerber*innen suchen. Die JOBBÖRSE ermöglicht auch durchgängige und transparente Online-Prozesse, sowie eine enge bürokratiearme Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber*innen und Arbeit-/Ausbildungssuchenden sowie Mitarbeiter*innen der Arbeitsagenturen.
				3. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung,	Ja	Selbstverwaltung/Verwaltungsrat der BA:	Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Auf

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vollzogen wird;		https://www.arbeitsagentur.de/ueberuns/selbstverwaltung-der-ba	<p>zentraler und örtlicher Ebene gestalten Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften die Arbeitsförderung und deren Weiterentwicklung im Bereich der Arbeitslosenversicherung entscheidend mit.</p> <p>Zentrales Organ der Selbstverwaltung ist der Verwaltungsrat (politisches Gremium). Er überwacht und berät den Vorstand bei der Aufgabenwahrnehmung und gibt wichtige Impulse zur weiteren Entwicklung der BA.</p> <p>Neben den vom Verwaltungsrat geforderten Auskünften berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig zu allen wichtigen Themen/Entwicklungen. Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats sind u.a. die Festlegung der strategischen Ausrichtung und geschäftspolitischen Ziele. Der Verwaltungsrat ist je zu einem Drittel mit Vertreter/innen aus den drei Gruppen der Arbeitnehmer/innen, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt.</p>
				4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen;	Ja	<p>SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_2/BJNR295500003.html #BJNR295500003BJNG001501308</p>	In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt. Dies ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitsmarktforschung ist ständige

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gemäß Art. 282 SGB III: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_3/_282.html</p> <p>Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx</p>	<p>Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.</p> <p>Die Wirkungsforschung soll u.a. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht sowie Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren. Auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene sind Gegenstand der Forschung.</p>
				<p>5. für Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche: faktengestützte und gezielte Pfade, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen, bei denen Kriterien für hochwertige Lehrstellen und Praktika berücksichtigt werden, auch im Rahmen der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen.</p>	<p>Ja</p>	<p>Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): §§ 29-33, §§ 35-38, §§ 48-76: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_3/</p> <p>Leistungen zur Ausbildungsförderung https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/Leistungen-zur-Ausbildungsfoerderung/leistungen-zur-ausbildungsfoerderung.html</p>	<p>Junge Menschen stehen am Anfang ihres beruflichen Werdegangs. Sie benötigen Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung. Hierfür halten die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter entsprechende Dienstleistungen bereit. Dazu gehören u.a. die kostenlose Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsangebote, aber auch Leistungen zur Förderung der oder bei Aufnahme der Berufsausbildung. Des Weiteren profitieren junge Menschen von den Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes.</p>
4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung	Ja	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst:	Ja	<p>Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/</p> <p>Gleichstellungsatlas:</p>	Die Bundesregierung hat mit den Gleichstellungsberichten eine regelmäßige und auf Handlungsempfehlungen ausgerichtete Berichterstattung zur Lage der Gleichstellung etabliert. Der Zweite

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		g von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen		1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;		https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/online-rechner/gleichstellungsatlas	Gleichstellungsbericht wurde am 21. Juni 2017 vom Kabinett beschlossen. Das Sachverständigen Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht wird derzeit erstellt. Zudem liefert der Gleichstellungsatlas einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland. Anhand von 38 Indikatoren zeigt er auf, wie hoch der Anteil von Frauen an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Männer und Frauen Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen.
				2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;	Ja	Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode: https://www.bundesregierung.de/bregde/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800 Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung sind im Koalitionsvertrag vorgesehen und werden entsprechend der politischen Willensbildung umgesetzt. Die am 08.07.2020 in Kraft getretene Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt auf dieser Basis 3 zentrale gleichstellungspolitische Herausforderungen: Gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, gleiche Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft, gleiche Teilhabe in Politik und öffentlichem Dienst. Die Gleichstellungsstrategie formuliert 9 Ziele für die Gleichstellung, darunter

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							"Entgeltgleichheit und eigenständige wirtschaftliche Sicherung", "Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf stärken - eine gleichberechtigte Verteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern fördern" und "Gleichberechtigte Karrierechancen von Frauen und Männern in Führungspositionen". Die Strategie umfasst 67 Maßnahmen, mit denen zur Zielerreichung beigetragen werden soll.
				3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	Der Umsetzungsstand der Gleichstellungsstrategie wurde zum Ende der 19. Legislaturperiode erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung der Gleichstellungsstrategie ein. Weitere Vorkehrungen für Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens: <ul style="list-style-type: none">- Laufendes Monitoring zur Umsetzung des Koalitionsvertrages- Evaluationen sind Bestandteile der meisten Maßnahmen- Ressortberichte, Evaluationen und Fortschreibungen zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Die Darstellung der Gleichstellungswirkung im Haushalt ist ein wichtiges Instrument der kontinuierlichen Überprüfung von Gesetzesfolgen, das fiskalisch von großem Interesse ist. Die Bundesregierung führt seit längeren alljährliche themenbezogene Haushaltsanalysen durch, so genannte Spending Reviews. In 2020 wurden erstmals auch Genderaspekte mitaufgenommen.
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.	Ja	<p>Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/</p> <p>GFMK-Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder: https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/Startseite.html</p> <p>Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG):</p>	<p>Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bauen jeweils auf dem Gutachten einer Sachverständigenkommission auf, die die ihr Gutachten auch unter Anhörung von Expert*innen aus der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner verfasst. Die fertigen Gleichstellungsberichte werden auf zahlreichen Veranstaltungen der Zivilgesellschaft thematisiert.</p> <p>Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Gesetzgebungsprozessen ist durch Verbändeanhörungen geregelt. Bei vielen Maßnahmen sind Verbände als Zuwendungsnehmer direkt beteiligt. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit mit</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						http://www.frauenbeauftragte.de/	gleichstellungspolitischen Verbänden und anderen Stakeholdern. Der Bund nimmt als Gast an den Gleichstellungsministerkonferenzen der Länder (GFMK) teil. Der Austausch mit der kommunalen Ebene ist über den regelmäßigen Kontakt sowie Kooperationsprojekten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) gewährleistet.
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipation und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;	Ja	Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/strategie-und-zusammenarbeit-in-der-berufsbildung/der-berufsbildungsbericht/der-berufsbildungsbericht.html Empirische Bildungsforschung: http://www.empirischebildungsforschung-bmbf.de/ Fachkräftebarometer: https://www.fachkraeftebarometer.de/ Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php	Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität				<p>Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE</p> <p>Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php</p> <p>AES Europäische Erhebungen CVTS</p>	die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	<p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung</p> <p>Adult Education Survey https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/microdata/adult-education-survey</p> <p>Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: https://www.bibb.de/de/9228.php</p>	In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Der Adult Education Survey - AES als

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							„Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen" ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/dasberufsbildungsgesetz-bbig-2617.html http://www.die-duale.de/ https://www.das-neue-bafög.de/ http://www.aufstiegs-bafög.de/ https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html http://www.bildungsketten.de/ https://www.netzwerk-iq.de/ http://www.komm-mach-mint.de/	Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.
				4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;	Ja	<p>Konferenz der Kultusminister: https://www.kmk.org/</p> <p>Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-iminternet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160</p> <p>Gemeinsame Wissenschaftskonferenz: https://www.gwk-bonn.de/</p> <p>Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-iminternet.de/gg/art_104c.html</p> <p>Berufsbildungsgesetz:</p>	Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/ Nationale Weiterbildungsstrategie: https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html	hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	Ja	Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/ Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Nationales Bildungspanel - NEPS: https://www.neps-data.de/	Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden. Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	<p>Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/</p> <p>Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html</p> <p>Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“: https://www.alphadekade.de/alphadekade/de/home/home_node.html</p> <p>BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer: https://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen</p>	<p>Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p> <p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung.</p> <p>Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung nonformal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.</p>
				<p>7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;</p>	<p>Ja</p>	<p>https://www.digitalpaktschule.de/ https://www.bmbf.de/bmbf/de/home/_documents/qualifizierungsinitiative-digitaler-wandel.html https://www.qualifizierungdigital.de/ https://www.weiterbildungsinitiative.de/ http://www.qualitaetsoffensive-lehrerbildung.de/ http://www.bmbf.de/de/ueberbetriebliche-berufsbildungsstaetten-1078.html http://www.bbne.de/ https://www.bibb.de/de/85132.php</p>	<p>Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte.</p> <p>Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet.</p> <p>Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb Stiftung „Haus der kleinen Forscher“: https://www.haus-der-kleinen-forscher.de/	Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht. Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen. Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	Mobilitätsprogramme http://www.daad.de/ https://www.study-in-germany.de/de https://www.studieren-weltweit.de/ Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/	Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://anabin.kmk.org/anabin.html https://eacea.ec.europa.eu/national-policies/eurydice/content/european-higher-education-area-2018-bologna-process-implementation-report_en www.anererkennung-in-deutschland.de	<p>mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.</p>
4.4. Nationaler strategischer			Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik-	Ja	6. Armuts- und Reichtumsbericht:	Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen		<p>oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;</p>		<p>https://www.armuts-undreichumsbericht.de/DE/Bericht/Dersechste-Bericht/sechster-bericht.html</p> <p>SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308</p> <p>SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.gesetzeiminternet.de/sgb_3/_282.html</p> <p>Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx</p>	<p>Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung.</p> <p>Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert.</p> <p>In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.</p>
				<p>2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen) • Sozialhilfe • Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung 	<p>Die sozialen Rechte/ Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert.</p> <p>Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Menschen einschließlich Migranten und Flüchtlinge;		<ul style="list-style-type: none"> • Rente • Unfallversicherung • Krankenversicherung • Pflegeversicherung • Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung • Überblick Leistungen der Familienförderung • Wohngeldgesetz • Kinder- und Jugendhilfe • Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen • Bundesteilhabegesetz • Nationaler Aktionsplan Integration 	erwerbsfähige Personen/ deren in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/ Invalidität, Krankheit/ Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung/ aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z.B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.
				3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;	Ja	NAP https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html SGB III https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_9.html	Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>SGB XVIII https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html</p> <p>SGB IX https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/ https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/bundesteilhabegesetz.html</p> <p>SGB XI https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/</p>	<p>von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.</p>
				<p>4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.</p>	Ja	<p>Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18.html</p> <p>Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18d.html</p> <p>Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und</p>	<p>Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat besteht i.d.R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter/innen der Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Reichtumsbericht: https://www.armutsundreichumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Der-fuenfte-Bericht/Beraterkreis/beraterkreis.html</p>	<p>wurden u.a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u.a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren.</p> <p>Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation; Amt für Arbeit, AM3 ESF-Programmsteuerung	Ulrich Wolff	Referatsleitung AM3 - Programmsteuerung Europäischer Sozialfonds (ESF)	ulrich.wolff@soziales.hamburg.de
Prüfbehörde	Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation, Innenrevision	Robert Imiela	Leitung Innenrevision -IR-, EFRE-Prüfbehörde, ESF-Prüfbehörde	robert.imiela@bwai.hamburg.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation; Amt für Arbeit, ESF Verwaltungsbehörde; AM3 ESF-Programmsteuerung	Klaus Haberlandt	Rechnungsführende Stelle	klaus.haberlandt@soziales.hamburg.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Hamburger ESF-Verwaltungsbehörde verpflichtet sich zu den Grundsätzen transparenter Verfahren u.a. bei der Ermittlung und Beteiligung relevanter Partner hinsichtlich des Verhaltenskodex für Partnerschaften. Die Begleitung und Steuerung der Programmumsetzung obliegt neben der fondsverwaltenden Behörde zwei Ausschüssen: dem ESF-Behördenausschuss und dem ESF-Begleitausschuss.

Die Aktivitäten des **ESF-Behördenausschusses** sind dabei eher auf der operativen Ebene, also der Konkretisierung und Auswahl von Vorhaben/Projekten, angesiedelt. Hierbei ist die Einbeziehung der Partner in die Durchführung der ESF-Wettbewerbsverfahren ein prioritäres Element. Darüber hinaus werden die kofinanzierenden Partner während der Durchführung in die ESF-Projektsteuerungsgruppen eingebunden.

Der Begleitausschuss prüft die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF Plus Förderungen und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen.

Der Begleitausschuss prüft die Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF Plus Förderung und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen.

Auch um die Bedeutung dieser Thematiken für die ESF-Umsetzung hervorzuheben, wurde die Stabstelle für Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt als stimmberechtigtes Mitglied in den ESF-Begleitausschuss aufgenommen.

Der **ESF-Begleitausschuss** überprüft demgegenüber eher auf der strategischen und programmatischen Ebene, ob die im Programm aufgeführten spezifischen Ziele und die für die Prioritätsachsen festgelegten Ziele erreicht wurden und schlägt gegebenenfalls Anpassungen des Programms vor.

Die Mitglieder in den Ausschüssen sind **im ESF-Behördenausschuss** die für die Programmumsetzung relevanten Behörden:

1.

1. Senatskanzlei
2. Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
3. Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
4. Behörde für Schule und Berufsbildung
5. Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
6. Stabsstelle für Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt (z.Zt. BWFGB)
7. Behörde für Kultur und Medien
8. Behörde für Inneres und Sport, Landessportamt
9. Federführendes Bezirksamt, stellvertretend für die Bezirksämter

10. Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration als ESF-Verwaltungsbehörde
11. Behörde für Wirtschaft und Innovation
12. Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
13. Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
14. Agentur für Arbeit Hamburg
15. JobCenter – team.arbeit.hamburg.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde ist nicht stimmberechtigtes Mitglied im ESF-Behördenausschuss.

Im **ESF-Begleitausschuss** sind neben den Mitgliedern des ESF-Behördenausschusses folgende Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Nichtregierungsorganisationen vertreten:

1.
 1. Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg (DGB)
 2. Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.
 3. Handelskammer Hamburg
 4. Handwerkskammer Hamburg
 5. Landesfrauenrat Hamburg e.V.
 6. Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.
 7. Stiftung Zukunftsrat Hamburg e.V.
 8. Weiterbildung Hamburg e.V.
 9. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 10. Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (*in Planung*)
 11. EU-Kommission (GD Beschäftigung) mit beratender Stimme
 12. EFRE-Verwaltungsbehörde Hamburg als beratendes Mitglied

Die Mitglieder im **ESF-Behördenausschuss** und die Mitglieder im **ESF-Begleitausschuss** wurden an dem Hamburger Konsultationsverfahren zur Planung der ESF-Förderperiode 2021-2027 mit zwei durchgeführten Sitzungen jeweils für den Begleit- als auch für den Behördenausschuss 2019/2020 beteiligt.

Darüber hinaus fanden im Zeitraum zwischen September 2019 und Januar 2020 mit interessierten Partner des ESF-Behördenausschusses und behördenintern mehrere Einzelgespräche statt, in denen die ESF-Verwaltungsbehörde über die geplante Umsetzung des ESF Plus in Hamburg informierte. Themen waren unter anderem die voraussichtliche Mittelausstattung, der erhöhte Kofinanzierungssatz für Partner in Höhe von 60%, die Fortführung bestehender Projekte, die Übernahme bestehender Projekte in die Landesförderung sowie mögliche neue Projektideen.

Auf Basis des im Mai 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurfs zum ESF Plus und auch der Dachverordnung wurde in Hamburg im Juni 2019 im partnerschaftlichen Verfahren ein **Eckpunktepapier** zur Planung der Förderperiode 2021-2027 verabschiedet. Im Einklang mit den Verordnungsentwürfen wurde die Planung des ESF Plus in Hamburg mit dem Begriff der **„strategischen Kontinuität“** überschrieben, mit dem bewährte Förderansätze aus der Periode 2014-2020 hinsichtlich der in Aussicht gestellten Mittel, der Schwerpunkte und spezifischen Ziele in die Periode 2021-2027 überführt werden sollten. Zudem wurde partnerschaftlich vereinbart, dass bereits vor Beschlussfassung

zu den endgültigen EU-Verordnungen der **Programmstart zum 01.01.2021** erfolgen sollte, um zeitliche Lücken und inhaltliche Brüche der Förderung zu vermeiden.

In Kontinuität sollte auch die Überleitung und Fortführung bewährter Verwaltungsverfahren - wie die in Hamburg partnerschaftlich durchgeführten **ESF-Wettbewerbsverfahren** und die Verwendung der damit zusammenhängenden **Auswahlkriterien** - gewährleistet werden. Ebenfalls sollte für das Monitoring und die Berichterstattung gegenüber der KOM die Indikatorik gem. Anhang I der ESF Plus Verordnung in bewährter Weise fortgeführt bzw. angewendet werden.

Für die Planung, Ausschreibung und Auswahl der Vorhaben für die zweite Förderhälfte 2025-2028 wurden im Rahmen des geregelten Wettbewerbsverfahren Begleit- und Behördenausschuss 2024 beteiligt. Auch hier wurden die Aspekte der strategischen Kontinuität berücksichtigt und die strategisch wichtigsten Vorhaben in angepassten und bedarfsgerechten Leistungsbeschreibungen neu vergeben. Das spezifische Ziele ESO 4.7 wurde im Einklang mit den neuesten Empfehlungen der EU KOM erweitert.

Der ESF-Begleitausschuss wurde über die geplante Programmänderung am 27.11.2024 beteiligt und der finale Entwurf im Umlaufverfahren am 20.06.2025 abgenommen.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Verwaltungsbehörde unternimmt Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten, um die aus dem Fonds unterstützten Vorhaben und deren Ergebnisse zu kommunizieren. Die Maßnahmen beruhen auf den rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/1060, Art. 22, Art. 40-50 und (EU) 2021/1057, Art. 36. Für die Steuerung wurde eine Programmkommunikationsbeauftragte bestimmt, die zentrale Ansprechpartnerin für das Aufgabengebiet ist.

Zielsetzung: Die Bürgerinnen und Bürger Hamburgs sollen bürgernah und adressatengerecht über den wirkungsvollen Einsatz der Fördermittel informiert werden. Zugleich sollen die Rolle und die Errungenschaften der Europäischen Union vermittelt werden. Die Kommunikation soll neben dem Engagement der Europäischen Union auch die des Hamburger Senats beleuchten, um den Beitrag des Mitteleinsatzes für die Arbeitsmarkt-, Sozial- und Bildungspolitik des Hamburger Senats ausreichend zu würdigen.

Zielgruppen: Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen richten sich an folgende Zielgruppen:

1.

- Allgemeine Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger Hamburgs),
- Medien (z. B. lokale und überregionale Medien, Hörfunk, TV, digitale Kanäle),
- (potenziell) Begünstigte ((potenziell) Zuwendungsempfangende),
- Endbegünstigte (Maßnahmeteilnehmende),
- Fachöffentlichkeit und Multiplikatoren (regionale oder fachspezifische Akteure, Interessensträger der EU, Sozial- und Wirtschaftspartner wie NGOs, Wohlfahrtsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, Kammern, Gewerkschaften, Kirchen)

Kommunikationswege: Die Kommunikation soll zielgruppenadäquat erfolgen. Zur Erreichung der Zielgruppen sind Maßnahmen über folgende Kommunikationswege geplant:

1.

- Digitale Kommunikation (insbesondere ESF-Webseite www.esf-hamburg.de, ESF-Newsletter) und Social-Media-Marketing. Seit 2024 wird dabei ein besonderer Fokus auf die Social-Media-Kanäle der ESF-Verwaltungsbehörde und der FHH (insb. LinkedIn, Instagram und Facebook) gelegt. Zielgruppen sind dabei die allgemeine und die (Fach-)Öffentlichkeit sowie (potenziell) Begünstigte und Medienpartner. Schwerpunkt der digitalen Kommunikation ist die Internetpräsenz www.esf-hamburg.de, auf die auch die nationale Programmwebseite des BMWi verlinkt, und die alle wesentlichen Informationen wie die Ziele des Programms, Fördermöglichkeiten, Umsetzungen und Ergebnissen bürgernah darlegt. Die zentralen Informationen werden auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht zudem eine Übersicht (Liste der Vorhaben) der gesammelten Förderungen in 2021-2027 und aktualisiert diese fortlaufend.
- Klassische Kommunikation (z. B. Veröffentlichungen, ESF-Flyer und -Broschüren): Im Fokus stehen dabei die allgemeine und die (Fach-)Öffentlichkeit, Begünstigte, Multiplikatoren.
- Veranstaltungen (Fachveranstaltungen und Informationsaktionen): Im Fokus stehen dabei die allgemeine und die (Fach-)Öffentlichkeit, Begünstigte, Multiplikatoren und Medien. Nach Möglichkeit werden (Fach-)Veranstaltungen zusammen mit den Begünstigten sowie mit Partnern und Multiplikatoren (bspw. EFRE, Interreg, Info-Point Europa) umgesetzt. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit Zuständigen anderer Strukturfonds oder anderer EU-Förderprogramme der FHH wird genutzt, sofern dadurch die Möglichkeit besteht, relevante Themen der ESF Plus Öffentlichkeitsarbeit einfacher, ressourcensparender und transparenter auf den Weg zu bringen. Auch der Austausch von

Informationen zu Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation im Rahmen des INFORM-Netzwerks (INFORM National, INFORM-EU und Country Meetings) ermöglichen Synergien und ggf. (trans-)nationale Kooperationen.

- Pressearbeit der Begünstigten (PR-Unterstützung und -Prüfung): Im Fokus sehen dabei Endbegünstigte, die allgemeine und die (Fach-)Öffentlichkeit sowie Medien. Die ESF-Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und prüft die Pressearbeit der Begünstigten.
- Marketing (Werbemittel und Informationsmaterialien): Im Fokus steht dabei die allgemeine Öffentlichkeit.

Geplantes Budget: Im Rahmen der technischen Hilfe stehen für die Öffentlichkeitsarbeit in der Programmlaufzeit 2021-2027 insgesamt 640.000 € zur Verfügung.

Indikatoren zur Überwachung und Evaluierung: Die Durchführung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen wird jährlich vom Begleitausschuss geprüft. Zur Evaluierung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen werden auf Basis der Erfahrungen der vergangenen Förderperiode folgende Indikatoren festgelegt:

1.

1. Informationsaktionen (Zielzahl : 7 Aktionen mit einem anvisierten Ergebnis von 3.000 Nutzenden oder Teilnehmenden)
2. ESF-Newsletter (Zielzahl 14 Newsletter mit einem anvisierten Ergebnis von 21.000 Empfänger:innen)

Damit kann das Niveau der vergangenen Förderperiode in etwa gehalten werden. Die Informationsaktionen sind dabei nicht an ein bestimmtes Format gebunden.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Die im Abschnitt 1 (Strategie) genannten Herausforderungen und Investitionsbedarfe in Hamburg werden im Einklang mit den strategischen Zielen der fachpolitischen Bezugsrahmen über die in diesem operationellen Programm aufgestellten spezifischen Zielen und Vorhaben umgesetzt. Bedingt durch die behördenübergreifende Umsetzung und den entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets sind alle Vorhaben gleichermaßen von hoher Bedeutung für die Erreichung der strategischen Ziele. Projekte werden in der Regel für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren gefördert. Nachfolgeprojekte sind eingeplant, um Qualität und Reichweite kontinuierlich zu verbessern und eine Verstetigung anzustreben. Zur Berichterstattung der Vorhaben von strategischer Bedeutung wird das finanzstärkste Projekt „Hamburger Weiterbildungsbonus“ aus dem spezifischen Ziel ESO 4.7 ausgewählt. In diesem Vorhaben werden die meisten Teilnehmenden erwartet. Zudem trägt das Projekt durch seine flexiblen Bildungsangebote zu den relevanten Querschnittsthemen Digitalisierung und grüne Transformation in erheblichem Umfang bei. Wie in den LZE und den Länderberichten 2024 dargestellt, ist der Investitionsbedarf in Deutschland und in Hamburg im Bereich der qualifizierten Bildung und Weiterbildung relevant.

Zeitplan:

1.

- Förderung über REACT EU bis Mitte 2023
- Weiterförderung über ESF Plus bis Ende 2024
- Nachfolgeprojekt mit angepassten Leistungsbausteinen bis 2028

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Antwortschreiben observation letter	Ergänzende Informationen	26.09.2025	2021DE05SFPR007	Ares(2025)8123124	Antwortschreiben observation letter	26.09.2025	Willms, Sirko
Programme snapshot 2021DE05SFPR007 2.2	Snapshot der Daten vor dem Senden	26.09.2025		Ares(2025)8123124	Programme_snapshot_2021DE05SFPR007_2.2_de_en.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR007_2.2_de.pdf	26.09.2025	Willms, Sirko